
**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den
Bachelor-Studiengang
Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation**

Vom 11. November 2011

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende sportpraktische Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Bachelor-Arbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 22 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation ist die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen, die eine Tätigkeit in verschiedenen Berufsfeldern ermöglichen. Dies gilt vor allem für den Bereich des Gesundheitswesens (Präventions- und Rehabilitationssport), aber auch für Beschäftigungen in Sportvereinen und -verbänden, in Bildungseinrichtungen, in der Verwaltung, in der Wirtschaft, in den Medien und in der sportwissenschaftlichen Forschung. Entsprechend soll der Bachelor-Studiengang den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu eigenständigen Problemlösungen befähigen.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Sportwissenschaft – einschließlich des Sports in Prävention und Rehabilitation – beherrschen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben.
- (3) Der Beginn des Studiums und die Voraussetzungen für die Zulassung sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Hierin ist die Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit enthalten. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst entweder
 - a) das Hauptfach Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation mit einer Ausbildung in der sportwissenschaftlichen Theorie sowie in der Theorie und Praxis des Sports (insgesamt 113 LP), ein Begleitfach (35 LP) und berufsfeldorientierte, fächerübergreifende Kompetenzen (20 LP) oder
 - b) das Begleitfach Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation mit einer Ausbildung in der sportwissenschaftlichen Theorie sowie in der Theorie und Praxis des Sports (insgesamt 35 LP), ein Hauptfach (113 LP) und berufsfeldorientierte, fächerübergreifende Kompetenzen (20 LP).Der Bereich der Theorie und Praxis des Sports gliedert sich in die Sportarten-

gruppe A (Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik und Schwimmen), die Sportartengruppe B (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball) und die Sportartengruppe C (Exkursionen und Wahlfächer nach Angebot) sowie sportartübergreifende Veranstaltungen. Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 Leistungspunkte (LP) und wird im Hauptfach angefertigt. Die nach Maßgabe des Modulhandbuchs zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen 1 und 2 (Hauptfach) bzw. 3 und 4 (Begleitfach) aufgeführt.

- (3) Die berufsfeldorientierten, fächerübergreifenden Kompetenzen sind jeweils in den Hauptfächern zu absolvieren. Im Hauptfach Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation beinhalten sie Lehrveranstaltungen aus den Teilbereichen a) Arbeits- und Studientechniken, b) berufsbezogene Praktika sowie c) Rhetorik und Präsentation. Das erste berufsbezogene Praktikum soll nach dem 2. Semester stattfinden. Praktikumsgeber sind in der Regel Sportvereine oder -verbände, Einrichtungen des Sozialwesens, der Bildung/Ausbildung, der Verwaltung, der Wirtschaft oder der Medien. Vor Beginn des ersten Praktikums muss die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden in den Anlagen 1 und 2 genannten Basismodulen nachgewiesen werden: zwei der Basismodule 1, 2, 3 oder 4; Teil 1 des Basismoduls 6; eines der Basismodule 7 oder 8. Das zweite berufsbezogene Praktikum soll nach dem 3. Semester durchgeführt werden. Das Praktikum ist in einer Einrichtung des Gesundheitswesens (Prävention & Rehabilitation) zu absolvieren. Vor Beginn dieses Praktikums muss zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden in den Anlagen 1 und 2 genannten Basismodulen nachgewiesen werden: Basismodul 5; Teil 2 des Basismoduls 6; Basismodule 7 und 8.
- (4) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelor-Arbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen. Bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 2 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.
- (5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 22 obliegen dem Prüfungsausschuss.
- (6) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Empirische Arbeitsmethoden, Teil 1“. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von mindestens 60 Minuten Dauer, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

- (7) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (8) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (9) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (10) Die Prüfungsleistungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden studienbegleitend erbracht und erfolgen schriftlich oder mündlich oder sportpraktisch. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (11) Wird die Bachelor-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelor-Arbeit und die mündliche Prüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) erstellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet. Die Notenlisten können

zu Beginn des darauffolgenden Semesters von den Studierenden über das LSF online eingesehen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern des Instituts für Sport und Sportwissenschaft, einem Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer sowie die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie Wissenschaftliche Mitarbeiter,

denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genügend Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelor-Arbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkom-

men) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anbe-

raunt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
 3. die sportpraktischen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagewissen verfügt.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) „Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple Choice-Fragen sind zulässig. Multiple choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.“

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

09-06-1	07.02.13	05-10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Studienbegleitende sportpraktische Prüfungsleistungen

In den sportpraktischen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er im Prüfungsgebiet sowohl über Demonstrations- als auch Leistungsfähigkeit verfügt.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach, Begleitfach) gibt es eine Teilbereichsnote. Die Teilbereichsnoten berechnen sich gemäß § 20 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Teilbereichsnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
--------------------------------	----------

09-06-1	07.02.13	05-11
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Teilbereichsnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in den Studienfächern, die Bachelor-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Teilbereichsnoten sowie die Noten der Bachelor-Arbeit und der mündlichen Abschlussprüfung mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Studiengang Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation im Hauptfach eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

09-06-1	07.02.13	05-12
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (2) Für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich bestandenen in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Hauptfach Sportwissenschaft /mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation im Umfang von mindestens 95 Leistungspunkten,
 3. die erfolgreich bestandenen in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der übergreifenden Kompetenzen im Umfang von 20 Leistungspunkten und
 4. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Bachelor-Arbeit abgegeben wurde.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten und gekennzeichneten Modulen und Lehrveranstaltungen (im Hauptfach) bzw. an den in den Anlagen 3 und 4 aufgeführten und gekennzeichneten Modulen und Lehrveranstaltungen (im Begleitfach),
 2. der Bachelor-Arbeit (im Hauptfach),
 3. der mündlichen Abschlussprüfung (im Hauptfach).
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich oder sportpraktisch. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 17 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema ist einem der gewählten Schwerpunkte des Hauptfachs zu entnehmen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelor-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 14 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen

verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschul-lehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern oder einem Prüfer und einem Beisitzer als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt.

Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei gewählten Schwerpunkten. Zwei Themen stammen aus den Bereichen „Bewegung und Training“, „Sport und Erziehung“, „Sport, Individuum und Gesellschaft“. Ein dritter Schwerpunkt ist aus dem Bereich „Prävention & Rehabilitation“ zu wählen.

- (2) Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

- (3) Für die mündliche Abschlussprüfung gilt:
1. Sie muss spätestens acht Monate nach dem Beginn der Bachelor-Arbeit absolviert werden, wenn die Bachelor-Arbeit vor dem Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung angefangen wird.
 2. Sie muss spätestens innerhalb von drei Wochen erfolgen, nachdem die Bachelor-Arbeit abgegeben und die letzte studienbegleitende Prüfungsleistung abgeschlossen wurde.

Bei Versäumen einer dieser Fristen gilt die fehlende mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird im prüfungsbegleitenden Modul mit 7 Leistungspunkten bewertet.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Teilbereichsnote gemäß § 13 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Im Hauptfach werden die Basismodule 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sowie die Aufbaumodule 1, 2, 3 und 4 bei der Gesamtnote mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Im Begleitfach werden die Module 1, 2, 3 und 4 bei der Gesamtnote mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 13 Abs. 6 berechnet.

§ 21 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist

nicht zulässig.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 22 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Teilbereichen des Studiums wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jeden Teilbereich die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelor-Arbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache

erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation vom 27. November 2009 (Mitteilungsblatt vom 17. Dezember 2009, S. 1381) außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Jahre die bisherigen Regelungen.

09-06-1

Codiernummer

07.02.13

letzte Änderung

05-18

Auflage - Seitenzahl

Anlage 1: Hauptfach-Studiengang Sportwissenschaft / Prävention & Rehabilitation mit den Lehrveranstaltungen und den Leistungspunkten (LP)

Modul	Lehrveranstaltungen	LP
Basismodul 1: Sport & Erziehung	V „Sport und Erziehung“ PS „Sport und Erziehung“	3 3
Basismodul 2: Bewegung & Training	V „Bewegung und Training“ PS „Bewegung und Training“	3 3
Basismodul 3: Sport, Individuum & Gesellschaft	V „Sport, Individuum und Gesellschaft“ PS „Sport, Individuum und Gesellschaft“	3 3
Basismodul 4: Körper, Leistung und Gesundheit	V „Sportmedizin, Teil 1“ V „Sportmedizin, Teil 2“ V „Funktionelle Anatomie“	3 3 3
Basismodul 5: Prävention & Rehabilitation	V „Sport und Gesundheit“ PS1 „Bewegungstherapie bei Erkrankungen des Bewegungsapparates“ PS2 „Bewegungstherapie bei inneren Erkrankungen“ PS3 „Bewegungstherapie bei psychischen Erkrankungen“	3 3 3 3
Basismodul 6: Forschungsmethodik	Ü „Empirische Arbeitsmethoden, Teil 1“ Ü „Grundlagen der Epidemiologie und der Evidenzbasierung“	4 4
Basismodul 7: Theorie und Praxis des Individualsports	Ü „Schulung motorischer Fähigkeiten, Teil 1 & 2“ Ü „Grundfach Individualsportarten, Teil 1 & 2“ (eine Wahl aus der Sportartengruppe A)	3 3,5
Basismodul 8: Theorie und Praxis der Sportspiele	Ü „Integrative Sportspielvermittlung“ Ü „Grundfach Sportspiele, Teil 1 & 2 oder Intensiv“ (eine Wahl aus der Sportartengruppe B)	1,5 3
Aufbaumodul 1: Berufsfeldorientierung: Sportwissenschaft	HS aus den Bereichen „Bewegung & Training“, „Sport & Erziehung“ oder „Sport, Individuum und Gesellschaft“ PJS oder 2 HS aus den Bereichen „Bewegung & Training“, „Sport & Erziehung“ oder „Sport, Individuum und Gesellschaft“	4 8
Aufbaumodul 2: Berufsfeldorientierung: Prävention & Rehabilitation	HS1 „Bewegungstherapie bei Erkrankungen des Bewegungsapparates“ oder „Bewegungstherapie bei psychischen Erkrankungen“ HS2 „Bewegungstherapie bei inneren Erkrankungen“ oder „Bewegungstherapie bei onkologischen Erkrankungen“ HS3 „Anwendungsfelder der Bewegungstherapie“	4 4 4
Aufbaumodul 3: Berufsfeldorientierung: Organisation & Management im Sport	PS „Grundlagen von Organisation und Management im Sport“ HS „Organisation und Management im Sport“	3 4

09-06-1**07.02.13****05-19**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Aufbaumodul 4: Forschungsmethodik	Ü „Empirische Arbeitsmethoden, Teil 2“	9
Aufbaumodul 5: Schwerpunkt Theorie & Praxis des Sports	Ü „Schwerpunktfach aus Sportartengruppe A, B oder - falls angeboten - C“	3
	Ü „Wahlfach aus Sportartengruppe C“	2
	Ü „Exkursion“	2
Aufbaumodul 6: Prüfungsbegleitendes Modul	K „Sportwissenschaftliches Kolloquium“ „Mündliche Prüfung“	1 7
		113

ÜbK-Modul 1: Arbeits- und Studientechniken	„Arbeits- und Studientechniken“	1
	„Scientific Reading & Writing“ oder „Sprachkurs Englisch“	2
ÜbK-Modul 2: Berufsfeldbezogene Praktika	Praktikum „Sportwissenschaft“ oder „Prävention & Rehabilitation“	6,5
	Praktikum „Prävention & Rehabilitation“	6,5
ÜbK-Modul 3: Rhetorik und Präsentation	„Rhetorik und Präsentation“	2
	„Wahlveranstaltung“ (Eine weitere Veranstaltung aus dem Bereich der Schlüsselkompetenzen)	2
		20

Abkürzungen:

V	=	Vorlesung	Ü	=	Übung
PS	=	Proseminar	HS	=	Hauptseminar
PJS	=	Projektseminar	ÜbK	=	Berufsfeldorientierte, fächerübergreifende Kompetenzen
LP	=	Leistungspunkte	SWS	=	Semesterwochenstunden

09-06-1

07.02.13

05-21

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

6						Prüfungsbegl. Modul	2	8				2	8
	Gesamt											88	133

Anlage 3: Begleitfach-Studiengang Sportwissenschaft / Prävention & Rehabilitation mit den Lehrveranstaltungen und den Leistungspunkten (LP)

Modul	Lehrveranstaltungen	LP
Modul 1: Sport & Erziehung oder Sport, Individuum & Gesellschaft	V „Sport und Erziehung“ PS „Sport und Erziehung“ oder V „Sport, Individuum und Gesellschaft“ PS „Sport, Individuum und Gesellschaft“	3 3
Modul 2: Bewegung & Training	V „Bewegung und Training“ PS „Bewegung und Training“	3 3
Modul 3: Prävention & Rehabilitation	V „Sport und Gesundheit“ PS „Bewegungstherapie bei Erkrankungen des Bewegungsapparates“ oder „Bewegungstherapie bei inneren Erkrankungen“ oder „Bewegungstherapie bei psychischen Erkrankungen“	3 3
Modul 4: Forschungsmethodik	Ü „Empirische Arbeitsmethoden, Teil 1“	4
Modul 5: Theorie und Praxis des Individualsports	Ü „Schulung motorischer Fähigkeiten, Teil 1 & 2“ Ü „Grundfach Individualsportarten, Teil 1 & 2“	3 3,5
Modul 6: Theorie und Praxis der Sportspiele	Ü „Integrative Sportspielvermittlung“ Ü „Grundfach Sportspiele, Teil 1 & 2 oder Intensiv“	1,5 3
Modul 7: Wahlmodul	Ü „Wahlfach aus Sportartengruppe C“ oder Ü „Exkursion“	2
		35

09-06-1

Codiernummer

07.02.13

letzte Änderung

05-23

Auflage - Seitenzahl

Anlage 4: Empfohlener Studienaufbau im Begleitfach

Sem	Methoden Management & ÜbK	SWS	LP	Theorie & Praxis der Sportarten	SWS	LP	Sportwissenschaftliche Theorie	SWS	LP	Ges SWS	Ges LP
1	Ü „Empirische Arbeits- methoden, Teil 1“	2	4	Ü „Integrative Sportspielvermittlung“	2	1,5				5	6
				Ü „Grundfach Sportspiele, Teil 1“	1	0,5					
2				Ü „Grundfach Sportspiele, Teil 2“	2	2,5	V „Bewegung und Training“	2	3	6	8,5
							PS „Bewegung und Training“	2	3		
3				Ü „Schulung motorischer Fähigkeiten, Teil 1“	2	1,5	V „Sport und Erziehung“ oder V „Sport, Individuum und Gesellschaft“	2	3	6	7,5
							PS „Sport und Erziehung“ oder PS „Sport, Individuum und Gesell- schaft“	2	3		
4				Ü „Grundfach Individualsportarten, Teil 1“	2	1				4	2,5
				Ü „Schulung motorischer Fähigkeiten, Teil 2“	2	1,5					
5				Ü „Grundfach Individualsportarten, Teil 2“	2	2,5	V „Sport und Gesundheit“	2	3	4	5,5
6				Ü „Wahlfach“ oder Ü „Exkursion“	2 oder 1	2	PS „Prävention & Rehabilitation“	2	3	4	5

09-06-1

Codiernummer

07.02.13

letzte Änderung

05-24

Auflage - Seitenzahl

	Gesamt									29	35
--	---------------	--	--	--	--	--	--	--	--	-----------	-----------

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2011, S. 1089.